

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferl

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXXVIII.

Luzern, 20. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Senat, 15. December.

Präsident: Müret.

Nachfolgender Beschluß wird verlesen:

In Erwägung der Petition des Johannes Crismann von Bümpflich, Kanton Bern, die mit legalen Bezeugungen begleitet ist, woraus erhellet, daß die zwischen seinem Vater und Mutter versprochene Ehe nach gewohnter Form vollzogen worden.

In Erwägung, daß obschon diese Heurath von dem vormaligen Senat in Bern, aus dem Grund als nichtig erklärt worden, weil das Civilgesetz dem Vater des Crismann nicht erlaubte, die Niece seiner Frau zu heurathen, dennoch in dem Spruch nichts wider das lebende Kind enthalten und selbes keineswegs für unehlich erklärt worden ist.

In Erwägung endlich, daß es unmenshlich und ungerecht wäre, den über diesen Gegenstand stillschweigenden Spruch auf eine Art auszuliegen, die dem Kind nachtheilig und seinen Rechten zuwider ist;

Hat der grosse Rath nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

Daß der Johannes Crismann als ehlicher Sohn von Christ. Crismann und Catharina geborne Gfeller, solle anerkannt seyn, und daß er in dieser Eigenschaft das Recht habe, das hinterlassene Vermögen seiner Eltern zu erben; und überhaupt alle Rechte der ehlichen Kinder zu genießen. Hiebei sind nichts desto weniger die durch einen dritten von dem Tage dieses Beschlusses gesetzlich erworbenen Rechte vorbehalten.

Zäslin findet diesen Beschluß von dem früher über diesen Gegenstand verworfenen, nicht verschieden, und einzig in dem Considerant abweichend. Lang glaubt hingegen, der Beschluß sey wesentlich verändert; die erste Resolution wollte dem Gesetz rückwirkende Kraft geben, hier beugt die letzte Phrase diesem vor. Er rath also entweder zur Annahme oder zur Verweisung an die ältere Commission.

Barras muß ungefehr eben die Gründe wiederholen, die er gegen den früheren vorgetragen hat. Das Kind verlangt seine Legitimation; als Dispense kann

solche der Gesetzgeber ertheilen; aber hier wird das Kind als ehlich erklärt; dieß ist ein Urtheilsspruch und der grosse Rath nimmt sich ein Recht aus, das ihm nicht zukommt. Zwischen einem legitimen und einem legitimirten Kinde, ist ein grosser Unterschied. Zweitens wiederholt der grosse Rath: die Ehe sey nach gewohnter Form vollzogen worden. Das ist nicht wahr; die Ehe ist ungültig, den Gesetzen denen der Vater des Crismann unterworfen war, zuwider — im Elsaß vollzogen worden. Erauer kann nur Dispensation von einem alten Gesetze in dem Beschlusse finden, wie wir deren für Ehen zwischen Geschwisterkindern viele gaben. — Aber er nimmt einen Redaktionsfehler wahr, um deswillen er verwerfen will. Schneider stimmt der Meinung von Barras, gänzlich bei. Mûnger spricht für Annahme; er findet keine rückwirkende Kraft mehr in dem Beschlusse. Scherer hält ihn für gleich mit dem früher verworfenen, und will ihn darum wieder verwerfen. Augustini als ein Zögling des Rechts, stimmt dem Lehrer in der Jurisprudenz, Barras bei; er will eine Commission oder lieber sogleich verwerfen. Meyer v. Urbon versichert, seine Jurisprudenz bestehe in Gerechtigkeit; und Billigkeitsliebe; der frühere Hauptverwurfsgrund war, daß die längst vertheilte Erbschaft des Vaters dem Kinde zugesprochen ward, welches unendliche Prozesse veranlaßt haben würde. Diesem Fehler ist nun aber abgeholfen und er stimmt zur Annahme. Lüthy v. Langnau ist gleicher Meinung, und bemerkt noch, daß bisher über den Stand des Kindes nirgends ist abgesprochen worden, was doch geschehen muß; die Resolution thut es auf eine gerechte und billige Weise. Kubli findet den Beschluß sehr von dem früheren verschieden und annehmlich; die Rechte jedes dritten werden dadurch bis auf den Tag des Gesetzes bewahrt. Baucher ist gleicher Meinung. Frossard stimmt zur Commission und näherer Untersuchung der Thatfachen. Diethelm verwirft den Beschluß, weil er nicht zugeben will, daß ein vor der Copulation gebornes Kind, ehlich erklärt werde. Boppeler ebenfalls, er wird niemals zur Gleichmachung zwischen ehlichen und unehlichen Kindern stimmen. Stapfer spricht für, Duc und Ruepp gegen den Beschluß.

Er wird an eine aus den H. Crauer, Meyer v. Arbou und Genhard bestehende Commission gewiesen, die am Dienstag berichten soll.

Fünf Beschlüsse, welche so viele Abschnitte des Municipalitätenbeschlusses enthalten, werden verlesen, und an die schon bestehende Commission über die Municipalitäten gewiesen.

Eine Legitimationsbewilligung wird zum erstenmal verlesen.

Der Beschluss über den bürgerlichen Stand der unehelichen Kinder, wird wegen Redaktionsfehlern zurückgewiesen.

Zwei Beschlüsse deren wir in der Folge gedenken werden, werden zum erstenmal verlesen.

Ein Schreiben des B. Fochard Kanton Lemau, über die Rechte der Fremden in Helvetien, wird auf den Kanzleisch gelegt.

Die Discussion über die Friedensrichter wird fortgesetzt.

Zäslin sagt, man dürfe sich keineswegs wundern, daß verschiedene Meinungen und verschiedene Gesichtspunkten über diesen Gegenstand obwalten; wollte er allein auf seinen Kanton Rücksicht nehmen, so wären demselben vielleicht Friedensgerichte überflüssig, eben so möge das in einigen andern Kantonen der Fall seyn; — allein wir müssen nicht auf einzelne Theile des Vaterlands Rücksicht nehmen, sondern auf das Ganze; ein Theil desselben ist von Prozeßsucht angesteckt und Advokaten preis gegeben; es ist Pflicht der Gesetzgebung, dagegen zu wirken. — Gerade die Gründe die man wider den Beschluss aufstellt, werden bei näherer Beleuchtung meist als Gründe für denselben erscheinen. — In allen Obliegenheiten der Municipalitäten liegt durchaus kein richterliches Amt, auch wäre solches gewiß nicht für sie schicklich; sie untersuchen wohl Polizeivergehen, weisen dieselben aber für den Richter und entscheiden nie als solcher. — Er schließt mit einigen Bemerkungen über die Petition des Distrikts Meilen; — er hat sie mit den Empfindungen die ihr Patriotismus verdient, angehört, zwar kann er der geäußerten Behauptung nicht beistimmen, daß die Meinung eines Distrikts für die der ganzen Republik gelten könne; aber die in derselben gut auseinander gesetzten Gründe, werden uns bei genauerer Erdauung eben auch zur Annahme des Beschlusses bewegen.

Hoch: Ein Friedensgericht soll der Armen Trost und der Bedrängten Zuflucht seyn; aber der Beschluss will einen Paukapsel zwischen die Distriktsgerichte und den Friedensrichter werfen, indem er Friedensgerichte verlangt. Worauf die Friedensgerichte ihren Spruch gründen, darauf können es auch die Distriktsgerichte thun. Das Friedensrichterveramt sollte dem Municipalitätspräsidenten übertragen werden, ohne richterliche Kompetenz; jede Parthie könnte sich dazu nach eigenem Belieben Vermittler wählen, Helvetiens meiste Ein-

wohner werden der Petition des Distrikts Meilen beistimmen. — Er rath zur Verwerfung.

Müller beantwortet die zwei Gründe der Majorität der Commission, und stimmt zur Annahme. Das Vaterland ist so arm an tauglichen Männern für das Friedensrichterveramt gewiß nicht. Wenn es wahr ist, daß die Trennung der Gewalten die erste und größte Stütze der Rechte des Volkes ist, so muß sie auch zwischen Friedensgerichten und Municipalitäten beobachtet werden; das Gegentheil könnte die gefährlichsten Folgen haben. — Auch soll der Friedensrichter in seinem Amt allfahelich bestätigt werden können, die Municipalität hingegen, wird abgeändert.

Diethelm findet die Resolution zum Wohl der Gemeinden, besonders deren auf dem Lande, abgefaßt, die vom Distriktsgericht mehrere Stunden eifernt sind; die Friedensgerichte werden auch Aufklärung unter dem Volk kräftig befördern helfen; die Kosten des Staats werden sie vermindern und nicht vermehren, indem sie die Sitzungen der Distriktsgerichte vermindern; er will annehmen.

Meyer v. Arbou stimmt der Verwerfung bei, indem er zwar Friedensrichter, aber solche mit den Municipalitäten vereinigt, will; man sagt, beide seyen unvereinbar, und giebt doch zu, daß Friedensrichter aus den Municipalitäten gewählt werden können: dieses ist offener Widerspruch; wollte man junge Leute zu Friedensrichtern nehmen, so würde man dem Vaterland seine Bertheidiger rauben. Bis die Friedensrichter mit den Municipalitäten vereinigt sind, wird er keinen Beschluss über jene annehmen; man hat gestern gesagt, der Senat konnte nur aus Laune einen zum zweitenmal vom großen Rath mit Ueberlegung gefaßten Beschluss verwerfen; wann aber der große Rath unsere Gründe der Verwerfung kennt und dennoch auf seiner Meinung beharrt, so können wir ihm den gleichen Vorwurf machen.

Keding stimmt zur Verwerfung und vorzüglich der Meinung von Barras bei. Es ist nicht die Frage ob wir Friedensrichter wollen, sondern ob wir den gekünstelten, verwiderten, dem Volke unverständlichen Entwurf, annehmen wollen. Er schätzt Gelehrsamkeit, aber der Staat würde unstreitig mehr Vortheile aus ihr ziehen, wann sie sich dem Geiste unsers Volkes mehr näherten, mehr humanisiren wollte. Unser Volk kennt die Constitution noch wenig, und wir liefern ihm in gelehrten Aufsätzen Gesetze, die zum Theil aus fremden Gesetzbüchern zusammengesetzt sind. — Die vorztreffliche Vorstellungsschrift von Meilen, könnte zu einem weit zweckmäßigeren Entwurfe dienen. — Er sieht die Schwierigkeiten der Vereinigung mit den Municipalitäten gar nicht ein.

Mittelholzer: Die Grundsätze die B. Kubli schon vorgestern, B. Keding aber so eben vor mir über diese Materie aufgestellt, und die von der zürcherischen Gemeinde Meilen, eingesandte Petition, welche ich als

ein Muster von bescheidener Kenntniß und guten wahr-patriotischen und gemeinnützigen Denkungsart verehere, sollten nach meinem Ermessen keinen Zweifel mehr übrig lassen, was über den Vorschlag des grossen Rathes, Friedensgerichte einzuführen, selbe auf die Art einzuführen, wie der Beschluß vor unseren Augen liegt, zu thun seyn werde. — Ich will, weil es vor mir in bereits zwei langen Sitzungen von einem grossen Theil, und besonders von der Commissionsmajorität schon genug gesagt ist, kein Wort mehr über den Abschnitt des Beschlusses selbst reden, wie konstitutionswidrig, wie kostspielig, wie praktisch unausführbar, folgsam wie verwerflich er seye, sondern Bürger Senatoren, ich finde mich nur noch schuldig die Thatsache anzuführen, daß ich bei meiner jüngsten Reise durch einen beträchtlichen Theil unserer Republik, in Städten, auf dem Lande, von Autoritäten, ja ich darf es sagen, den allgemeinen lauten Wunsch angehört habe, den unthunlichen kostspieligen Grundsatz über Errichtung der im Wurf liegenden Friedensgerichte zu beseitigen, und dagegen das Friedens- oder vielmehr das Partheienvereinigungsgeschäfte auf eine simple Art an die Municipalitäten zu übergeben; ich entspreche aus voller Ueberzeugung dem Volkswunsche, weil dieser Wunsch nichts weniger als konstitutionswidrig, aber gewiß gemeinnützig seyn wird.

Bürger Senatoren, wenn es Ernst ist, die Prozesse zu vermindern; wenn es Ernst ist, den Landmann in keine zwickelartige und folgsam kostspielige Handel mehr zu verwickeln, bitte doch die richterliche Instanzen nicht zu vermehren, wobei der Landmann durch Aufmunterung von Sachwaltern und vielmals sogar von Individuen stufenweis höherer Richter selbst von einer Appellation zur anderen, gereicht werden kann. — Ich kann aus Erfahrung reden, daß wenig Instanzen, daß summarische Prozedur die Prozesse vermindern. — Ich bin bekanntlich aus dem ehemaligen Kanton Appenzell Inner-Rhoden, wo die Regierungsform vor der Revolution keine pure, sondern eine wahre repräsentative Demokratie gewesen, wo beinahe alle Grundsätze der helvetischen Konstitution schon Jahrhunderte befolgt wurden, einzig den Föderalismus und die Vereinerlichung mehrerer Gewalten ausgenommen. Da konnte kein Prozeß, und wenn er zu 1000 belangte, mit Verschunnus und Auslag eine Louisd'or kosten. Die erste Instanz war der kleine Rath, just in der Form der thigen Distriktsgerichte, wo keine Advokaten, keine schriftliche Memorialien zugelassen wurden, die Partheien wurden mündlich angehört, bis jeder Theil zufrieden, getrost hinter dem Schrank wegzien, in Schuldforderung, Rechnungsfachen, Kaufen, Schimpf und Scheltungen, Beschädigungen, kurz jedesmal war die erste Antwort: trachtet euch bis um nächsten Rathstag selbst zu vereinigen, der Rath gab aus seinem Mittel, oder auf Verlangen konnten die Partheien jedesmal selbst wählen, jedem Theil einen Beistand zur

Vereinigung die man Thätiger nannte, wofür jede Parthei 34 fr. bezahlen mußte, aber auch nicht mehr bezahlen durfte; und ich darf behaupten, die Hälfte der Partheien wurden gütig ausgeglichen. Sehet da die wahren Friedensrichter! — Bei der zweiten und letzten Instanz ward öfters die gleiche Form beobachtet, und ich behaupte, daß im Durchschnitt von der zweiten Instanz in einem Jahr nicht 10 Prozesse, alle Sattungen eingeschlossen, mit dem richterlichen Spruch abgethan werden mußten. 15 bis 16,000 Menschen also in einem ganzen Jahr nicht 10 appellirte Richtersprüche, und alle zusammen nicht 10 Louisd'or verprozeßirt. Ich glaube die Resultate solcher Gerichtsprozedur sollten auch für die vereinigte Republik in Zukunft gefallen; brauche man nun die gleiche Mittel, und sie werden gewiß gleiche Wirkungen bringen. Ich verwerfe aus allen Kräften den Beschluß.

M a h n stimmt nach den Grundsätzen der Minorität zur Annahme; er will über das angeblich konstitutionswidrige in dem Beschluß einige Bemerkungen machen. Barras hat gestern wahrscheinlich gemacht wollen, das fränkische Direktorium und der B. Dohs hätten vielleicht gute Gründe gehabt, die Friedensrichter und die Municipalitäten in unsere Constitution nicht aufzunehmen; er glaubt das auch, aber er erklärt sich diese Gründe ganz anders als Barras; denn er bittet zu bedenken, daß der B. Dohs auch Theilhaber der wichtigen Einladung des Direktoriums war, um die Friedensrichterveranstalt möglichst zu befördern; der einzige Grund warum der B. Dohs und das fränkische Direktorium die Friedensrichter nicht in die Constitution aufnahmen, war vernehmlich, weil sie sich mit organischen Anstalten gar nicht befassen wollten. — Auch er hat die Petition des Distriktes Meil n mit vielem Vergnügen angehört, er kennt selbst eine Menge rechtschaffener, patriotischer, aufgestellter, selbst gelehrter Bürger in diesem grossen Distrikte; dennoch erlaubt er sich eine Bemerkung dabei zu machen: wenn irgendwo Distriktsgerichte notwendig waren, so ist es in dem grossen Distrikte Meilen von etwa 1700 Seelen, der bis dahin durch 5 Obervögte regiert und wo dennoch der Rechtsgang oft noch sehr aufgehalten ward; durch Friedensrichter würde nun unbezweifelt das Distriktsgericht sehr erleichtert werden; die Municipalitäten werden (en dem Wohlstand des bevölkerten Distriktes, Polizeigeschäfte genug haben, so daß sie unmöglich dem Geschäften der Friedensrichter zugleich noch obliegen könnten. — Wenn von Kosten einer Staatseinrichtung die Rede ist, so ist immer die Erfüllung von drei wichtigen Gesichtspunkten dagegen zu erwägen: 1) Beförderung des Nationalwohlstandes; diese wird unfehlbar durch Verminderung der Prozesse erhalten werden; 2) Beförderung der Moralität; auch sie hängt von Verminderung der Prozesse und der Prozesssucht nicht wenig ab; 3) wird, glaubt er mit Uleri, das Friedensrichterveramt eine sehr gute Schule, für künftige

Gesetzgeber, Verwalter und Richter seyn. — Man hat gesagt, in jedem einzelnen Fall konnte das Friedensgericht durch einzeln dazu gewählte Männer besorgt werden; — dieß wäre nichts neues; aber die Erfahrung hat gezeigt, daß solche Männer ohne alle richterliche Gewalt auch wenig ausrichteten; — die Pfarrer haben solche Vermittler häufig zu seyn versucht, was nicht seyn sollte.

Burkard stimmt zur Annahme.

Kaslecher unterscheidet drei Meinungen im Senat; die so den Beschluß annehmen will; die ihn verwirft, weil sie den Municipalitäten das Friedensrichteramt geben möchte, endlich die gar keine Friedensrichter verlangt. Er fürchtet sehr, die beiden letztern Meinungen werden zu einem Ziele führen, und glaubt daher, alle die aufrichtig Friedensrichter haben wollen, sollen sich zur Annahme vereinigen. — Er zeigt die Unvereinbarkeit des Municipal mit dem Friedensrichteramt in vielen Fällen. — Er bezüglüwünscht diejenigen, so keine Friedensrichter wollen, weil ihr Kanton das Bedürfnis derselben nicht fühlt, aber er führt ihnen zu Gemüth, daß gewiß zwei Drittheile von Helvetien solche sehrnlich verlangen, und daß wenn eine verhältnißmäßige Repräsentation vorhanden wäre, auch zwei Drittheile dieser Versammlung dafür stimmen würden; er erwartet mithin, die Mehrheit werde sich durch keinen Local- und Kantonsgeist leiten lassen, und dem Wunsch von zwei Drittheilen Helvetiens nicht widerstreben.

Bodmer glaubt der langen Diskussion ein Ende machen zu können; er freut sich über das Lob, das besonders Neding und Mittelholzer der Petition von Meilen ertheilt haben; auch daß einige, die zwar zur Annahme der Resolution stimmten, dennoch der Petition mit Ruhm erwähnen haben, — obgleich man dies vor Alters hieß: einem den Speß durch den Mund ziehen. — Gewissensfreiheit sey einer der ersten Artikel der Konstitution. — Vor 3 Jahren hörte man die rechtschaffenen Männer, die uns gegenwärtig die Petition senden, nicht, weil Gewissensfreiheit gehemmt war. Nun wären wir im ähnlichen Falle, wenn man der einfachen Rede kein Gehör schenken wollte.

Scherer stimmt zur Verwerfung, weil wir dem Willen des Volks folgen und nicht widersprechen sollen, wenn er gerecht ist, und sollte die Petition von Meilen es nicht seyn?

Stockmann ist gleicher Meinung und fügt hinzu, der 84te S. der Konstitution beweise, daß Vereinigung der Friedensrichter und Municipalitäten nicht konstitutionswidrig sey, weil jener S. Justiz und Polizei in einem Ministerium vereint.

Schneider hält auch Friedensrichter und Municipalitäten für sehr vereinbar und verwirft den Beschluß.

Mejer von Arau auch; er glaubt die Annahme würde dem Vaterland zu großem Schaden und Nachtheil gereichen.

Lüthy von Langnau spricht wiederholt für den Beschluß.

Pfyffer: Weislaufige und kostspielige Prozesse sind eines der großen Uebel, daß den meisten bürgerlichen Gesellschaften noch anhängt. In vielen Theilen Helvetiens ward diese Plage ganz gefühlt; wie konnte es anders an Orten seyn, wo bestechliche Richter und ein Heer raubgieriger Advokaten und Schreiber von der Menge und Dauer der Prozesse lebten und sich damit bereicherten; um einer Kleinigkeit willen ward ein Proceß angehoben, und er endigte mit dem Ruin der Familien, mit dem Ruin ganzer Gemeinden. Die Errichtung einer Gewalt also, deren Hauptbestimmung es wäre, Prozesse in ihrem Anfange, ohne schriftliche Aufsätze, ohne Advokaten, ohne Kosten beizulegen, die zugleich über Streitigkeiten, die eine geringe festzusetzende Summe nicht übersteigen, in erster und letzter Instanz entschiede, die endlich eine Polizei- und Strafgerichtswalt über Frevel, Beschimpfungen und kleinere Vergehungen ausübte, und so durch stete Aufsicht, durch leichte aber schnelle und unnachlässliche Abhandlung, Ruhe Ordnung und Sicherheit in kleinern Bezirken handhabte — die Errichtung einer solchen Gewalt, sage ich, ist Pflicht für den Gesetzgeber, und eine wahre Wohlthat für das Volk: sie ist eine Schutzwehr des Armen gegen jeden Druck der Ungerechtigkeit des Reichen, des Mächtigen; sie ergänzt eine Lücke der Konstitution, und weit entfernt eine Last für die Nation zu seyn, dürfte sie eher eine Quelle von Ersparnissen seyn; denn durch Schlichtung vieler anhebenden Prozesse, werden der Sitzungen in dem Districtsgericht viel weniger seyn, wie B. Lüthi von Langnau sehr wohl bemerkt hat. Und wäre die Einführung dieser Gewalt auch noch mit einigen Kosten verbunden, so wären sie gegen ihren entschiedenen und überwiegenden Nutzen in keinem Anschlag zu setzen. Diese Gewalt aber der Municipalität übertragen, wäre dem Geist der Konstitution ganz entgegen; wäre eine Häufung von Verordnungen, die immer getrennt seyn sollen; wäre Einführung einer Dorfsdespotie, die, wenn sie gleich nur in einem kleinern Bezirke wirkt, doch nicht weniger drückend und fühlbar ist; denn wahrlich unsere ehemaligen Dorfschwornen waren kleine Herren, sie waren in ihrer Vollgewalt mehr von dem Armen als dem Reichen gefürchtet; nicht weniger Oligarchie herrschte in Dorfschaften als in Städten; Dorfschlagarchie war ein Ring der großen aristokratischen Kette, die zumal den Armen umschlang, der alle Lasten der Gesellschaft in ungleichem Verhältniß gegen den Reichen trug; B. Gesetzgeber, wir wollen gewiß Dorfschlagarchie so wenig, als Städtearistokratie aufleben machen. Eilet also, B. Gesetzgeber, die wohlthätige Gewalt der Friedensrichter einzuführen; überall wo sie eingeführt ist, wird sie vom Volke gesegnet; mit Einrichtung dieser Anstalt, so wie mit der Organisation der Municipalitäten hätte man, wie mich dünkt,

anfangen, statt endigen sollen. Dadurch wären dem Volke die Vortheile der neuen Ordnung der Dinge gleich fühlbar geworden; denn die moralischen Vortheile, die anschätzbaren Vortheile der Veredlung des Nationalcharakters, der Erweckung eines wahren Freiheitsfinnes, als eine Wirkung des Nationalunterrichts, sind für den Vaterlandsfreund ein Werk der Zeit, eine herrliche Aussicht in ferne Zeiten, die das Volk in seinem jetzigen Zustande mit seinen beschränkten Blicken noch nicht zu erreichen vermag. Indes fühlt es noch den Druck wirklicher Uebel, die man doch hätte heben können; treibt nicht noch die Chikane ihr ganzes Unwesen in mehreren Theilen der Schweiz, zumal in dem ehemaligen Kanton Bern? Erwächst nicht noch der geringste Prozeß zu ungeheuren Kosten? Schriften und Advokaten sind sie nicht noch die drückendste Abgabe für den Bürger, der sein Eigenthum, seine Ehre gegen ungerechte Angriffe zu schützen hat! Man hat neuerlich Gleichförmigkeit der Taxen für Pässe eingeführt, aber Einführung gleichförmiger und gemäßigter Taxen in Prozessen, Abschaffung des Advokaten- und Schreiberunwesens sind sie nicht ungleich dringender? Diese Reformen müßten, nach meinem Ermessen, der Einführung der Friedensgerichte bald nachfolgen, damit das ganze Prozeßwesen eine ganz andere Gestalt gewinne, damit das Volk einen realen, fühlbaren Gewinn in der neuen Ordnung der Dinge igt schon und nicht erst in der Zukunft sehen möge; dieß wird wahre Anhänglichkeit für dieselbe in ihm erwecken und in ihrer Befestigung ausnehmend wirken. Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung zur Annahme der Resolution.

Was die Dunkelheit der Redaktion oder des Stils betrifft, so ist zwar wahr, daß Gesetze in klaren und bestimmten Ausdrücken abgefaßt seyn müssen; aber Dorf- und Lokalausdrücke sind doch nicht schicklich für die Sprache der Gesetze, und doch müßten die Gesetze in diesen Ausdrücken abgefaßt seyn, um von dem Volk verstanden zu werden, das heißt, es müßten für jede Gegend besondere Ausdrücke für jedes Gesetz statt finden; dann sonst könnte diese allgemeine Verständlichkeit nicht erzielt werden. Es giebt also kein anderes Mittel, als die Gesetze in einer reinen, guten, allgemein gültigen Sprache zu verfassen; was für den großen Volkshausen, für gewisse Gegenden unverständlich ist, kann in einer Instruktion erklärt, und so die Kunstausdrücke der Gesetze, die unvermeidlich sind, gelehrt werden, dann werden sie bald jedermann faßlich seyn. Ich stimme von ganzem Herzen zur Annahme des Beschlusses.

Ca glioni stimmt mit Freuden zur Annahme; aber wünscht daß der große Rath künftig in seinen Beschlüssen demokratische Deutlichkeit und Einfachheit mit seiner gewohnten Gelehrsamkeit zu verbinden trachte.

Berthollet beharrt auf seiner Meinung zu

Verwerfung des Beschlusses; er hat mit Bedauern über die Verhältnisse des Senats zum großen Rath Aeußerungen in der Discussion angehört, die mit andern so im heutigen Stuf des schweizerischen Republikanismus stehen und deren Publicität er für tadelhaft und unzweckmäßig ansieht, vieles gemein haben.

Vaucher stimmt zur Verwerfung und rühmt Kubli's Meinung.

Augustini und Ruopp sprechen auch für die Verwerfung.

Der Beschluß wird mit 39 Stimmen verworfen. Bergen und Mürger erhalten für 4 Wochen Urlaub.

Am 16. December war keine Sitzung.

Senat, 17. December.

Präsident: Muret.

Der Beschluß, welcher dem öffentlichen Ankläger bei dem obersten Gerichtshof einen Suppleanten, der zugleich die Stelle seines Secretärs verseehe, und einen Copisten giebt, wird verlesen und angenommen.

Eben so dersjenige, welcher das Direktorium neuersdings einladet, die Erscheinung des Tageblattes der Gesetze — nach Vorschrift des Gesetzes zu beschleunigen.

Ein Abschnitt des Municipalbeschlusses wird zum erstenmal verlesen, und an die bestehende Commission gewiesen.

Die Legitimationsbewilligung des B. Battewyl wird zum erstenmal verlesen.

Kubli und Latlechere berichten im Namen einer Commission über den 7ten Abschnitt der Organisation des obersten Gerichtshofes, der vom Prozeß gegen Staatsverbrecher handelt. Die Commission rath zur Verwerfung; sie hätte im 74 § näher bestimmt gewünscht, was unter dem gegründeten Verdacht zu verstehen sey; den 75 und 76 § hält sie, sowohl den 93 und 97 § der Constitution als der Gerechtigkeit zuwider, indem die Distriktgerichte übergangen werden und es ganz überflüssig ist, ehe das Kantonsgericht gesprochen hat, an den Obergerichtshof die Akten des Prozeßes zu senden, und dadurch unschuldig Angeklagte sehr lange im Gefängniß schwachen müßten. Im letzten § hätte sie gewünscht, daß da die Gesetze in Helvetien noch sehr verschieden sind, der Obergerichtshof gehalten wäre, nach den menschlichen und dem Angeklagten günstigsten zu sprechen.

Lüthi v. Sol. glaubt von den Distriktgerichten könne hier gar nicht die Rede seyn; die Constitution spricht von Kantonsgerichten allein, weil sie von Suppleanten spricht, welche jene nicht haben. Latlechere beharrt auf der entgegengesetzten Auslegung, die er für den Angeklagten von großer Wichtigkeit

hält. Fornerod spricht gegen den Beschluß. Zäslin und Crauer ebenfalls; der letztere bemerkt, der 93 § der Constitution werde durch den 97 § deutlich, nach welchem das Kantonsgericht in erster Instanz über Staatsverbrechen spricht. Kuepp und Schneyder sprechen in gleichem Sinne.

Der Beschluß wird verworfen.

Die gleiche Commission berichtet über den 8. Tit. der Organisation des Obergerichtshofs, der von dem Verfahren gegen die Glieder der obersten Autoritäten handelt. Sie bemerkt verschiedene Kleinigkeiten, die sie verändert gewünscht hätte, rath aber dennoch zur Annahme, um so eher, da wirklich ein solcher Prozeß vor dem Obergerichtshofe hängend ist.

Fornerod findet, der Beschluß sey von der größten Wichtigkeit und trägt demnach darauf an, die Discussion für 2 Tage zu vertagen. — Dieser Antrag wird angenommen.

Die nemliche Commission berichtet über den 9ten Titel jener Organisation, der von dem Verfahren gegen Mitbeschuldigte der Glieder der obersten Gewalten handelt. — Sie rath zur Annahme, weil die ganze Organisation provisorisch ist, obgleich bei dem vorgeschriebnen Verfahren, es verwegene Schurken geben könnte, die Repräsentanten als Mitschuldige angeben würden, nur damit sie die Vortheile dieser Prozeßform genießen könnten. — Die Discussion wird ebenfalls vertaget.

Der Beschluß welcher den 54. Art. des Gesetzes über die helvetische Miliz zurücknimmt, in soweit er die Bestimmung des Uniformrockes und Lederwerkes betrifft; ferner verordnet, die helvetische Infanterie, welche sich neu kleidet oder gekleidet wird, soll gleiche Röcke tragen, wie diejenigen der helvetischen Legion sind, nemlich: der Rock von dunkelblauem Tuch, mit aufsehendem scharlachrothem Kragen, gleichen Aufschlägen auf den Ärmeln, hellgelben Klappen, rothem Futter, weißen Uniformknöpfen; Patronentaschen und Säbelgehänge oder Riemen sollen von weißem Leder seyn — wird verlesen.

Kuepp stimmt mit Freuden zur Annahme. Fornerod ebenfalls; er findet in diesem Beschluß den Beweis des Nutzens unserer frühern Discussion über das Milizgesetz; und ermahnt also den Senat, niemals sogleich nach Verlesung eines Beschlusses zur Annahme zu rufen.

Hoch würde auch mit Freuden annehmen, aber er findet die gelben Klappen (Revers) für den Landmann kostbar, und der Unvergleichlichkeit sehr unterworfen; überdem ist die gelbe Farbe ohnedem unserm Volke verhaßt; er stimmt zur Verwerfung. Paflechere erwidert, die gelbe Farbe dieser Klappen lasse sich sehr leicht durch gelbe Kreide reinlich erhalten.

Crauer möchte aus diesem Grund auch nicht verwerfen; die delikate Farbe wird desto eher zur Reinlichkeit gewöhnen und es sind dann alle drei Na-

tionalfarben in der Uniform vereinigt. Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung; er weiß nicht, daß die gelbe Farbe verhaßt wäre; sie findet sich ja auch in unserm Costum. Augustini spricht ebenfalls für die Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige welcher verordnet, die Hinterlagen welche die sogeheissenen ewigen Einwohner oder Hintersassen von Luzern der ehavorigen Regierung geleistet haben, sollen denselben, jedem die seinige, herausgegeben und zurückgestellt werden, — wird zum zweitenmal verlesen.

Zäslin will sich zwar der Annahme nicht widersetzen, weil der 19te §. der Constitution, Gerechtigkeit und Billigkeit, das in der Resolution zugestandene, fordert; aber er hätte dieselbe anders abgefaßt gewünscht; so wie sie ist, sieht sie einem richterlichen Spruch ähnlich: es hätte einzig erklärt werden sollen, daß die Hinterlagen nicht mehr bestehen können, und den Hintersassen überlassen bleiben, sie zurück zu fordern.

Der Beschluß wird angenommen.

Ein Beschluß welcher das Direktorium zum Verkauf verschiedener Nationalgebäude bevollmächtigt, wird zum zweitenmal verlesen.

Meyer von Frau findet darunter das Schloß Brunegg, welches bisher zu einer Art Wachtthurm gedient hat, um bei Feuersbrünsten durch Nothschüsse die ganze Gegend aufzumauern. — Auf solche Umstände sollte bey Veräußerungen Rücksicht genommen werden, damit die Nation nicht in der Folge genöthigt sey, einen Wächter hinzusetzen, der mehr koste als das Ganze einträgt. Kubli will zwar hoffen, das Direktorium werde nicht ohne Vorsicht bei allen solchen Veräußerungsvorschlägen verfahren; indeß wünsche er, der große Rath würde auch in Stand gesetzt, mit Sachkunde abzusprechen zu können; dazu würde erforderlich seyn, daß ihm vom Direktorium die eingegangenen Nachrichten vorgelegt würden. Es ist hier auch von der Kanzlei Werdenberg die Rede, und Werdenberg, das ein Distriktort ist, hat doch außer dem Schloß und der Kanzlei kein öffentliches Gebäude. Er stimmt zur Untersuchung durch eine Commission.

Stapfer stimmt auch für die Commission; glaubt aber wir bedürfen keiner Wachtthürme und Larmschießens mehr; Nachtwächter und Glockenläuter werden bessere Dienste leisten.

Die Commission wird beschloffen. Der Präsident ernennet in dieselbe: Stapfer, Kubli, Scherer, Rogg, Bodmer.

Der Beschluß welcher das Direktorium bevollmächtigt, der Gemeinde Stafis im Kanton Freiburg ein Stück Land von 34 Tucharten hinter Stafis gelegen und der Nation gehörend, auf welchem diese Gemeinde ihren Todtenacker anzulegen wünscht, in einem mäßigen Preis ohne öffentliche Versteigerung zu verkaufen, wird zum zweitenmal verlesen.

Deveben zeigt an, diese Gemeinde habe längst ein Stück Land für einen Todtenacker gesucht, — und viele Schwierigkeiten gefunden. Das Direktorium habe sucht ihr provisorisch jenes Stück Land, das nach einer ausgenommenen Schätzung 300 Kronen an Werth hat, dazu gestattet. Eine solche Ueberlassung ohne Steigerung sey freilich Ausnahme von der allgemeinen Regel, aber sie zwecke zum allgemeinen Besten und zur Beförderung der Gesundheit des Orts ab; er rath demnach zur Annahme.

Zäslin und Frossard sprechen im gleichen Sinne; der letztere host das Beispiel der Gemeinde Stävis werde dazu beitragen, die Todtenacker ausser die Stadtmauern zu verlegen.

Mittelholzer widersezt sich der Annahme; er will keine Ausnahmen von dem allgemeinen Gesetze gestatten, und glaubt die Gemeinde würde eben so wohlfeil durch Versteigerung zu dem gewünschten Besitze gelangen können. Lafléchere stimmt zur Annahme, weil es wichtig ist, die Verlegung der Todtenacker ausser die Städte zu befördern. Fornerod ist gleicher Meinung; er hätte sogar die unentgeltliche Ueberlassung des Ackers gewünscht.

Craver will keine Lücke ins allgemeine Gesetz machen lassen; zudem weiß er auch nicht, ob das Stückchen Land an einem für einen Todtenacker schicklichen Orte gelegen ist. Deveben giebt über den letztern Punkt befriedigende Auskunft. — Der Beschluß wird angenommen.

Die Gemeinde Chateaud'oeur übersendet eine in das Munizipalwesen einschlagende Vorstellungsschrift.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt drei Beschlüsse an, von denen der erste das Direktorium bevollmächtigt, den B. Cartier Mitglied des großen Rathes, als Commissair in den Kanton Solothurn, wegen einigen daselbst vorhandenen Urubeh zu senden. Der zweite einige von der fränkischen Regierung verlangte Abänderungen in der Verkommniß wegen den 18000 Mann Hülfstruppen, bestatigt; die Abänderungen bestehen darin, daß anstatt helvetische Zahlmeister, fränkische bei diesen Truppen seyn sollen, also die Art 5, 8, und 10 der Verkommniß in dieser Rücksicht abgeändert werden; daß ferner die Bewaffnung der Truppen (Art. 7.) von der helvetischen Regierung, und nicht von Frankreich geschehen soll. Der dritte Beschluß ladet in Bezug auf diese letzte Abänderung des Verkommnisses, das Direktorium ein, den abgeänderten 7ten Art. dahin auszulegen, daß die Waffenzulieferung sich nicht weiter ausdehne, als die helvetischen Arsenale zu liefern im Stande sind.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält Thörig für 6 Wochen Urlaub.

Senat, 18. December.

Präsident: Muret.

Usteri berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß, welcher die Errichtung eines Nationalarchivs und einer Bibliothek für die gesetzgebenden Räte enthält, und rath zur Annahme desselben. (Der Bericht ist bereits abgedruckt, S.)

Der Beschluß wird angenommen.

Die nämliche Commission berichtet über den Beschluß, der einige vorläufige Bestimmungen über die Organisation jener Anstalten enthält, und rath zur Verwerfung desselben. (Auch dieser Bericht findet sich S.)

Genhard kann nicht zur Verwerfung stimmen; er findet es vielmehr sehr zweckmäßig, daß es nur einer Commission des großen Rathes zukommen soll, die Correspondenz der Bibliothek und des Archivs zu führen, weil der große Rath allein die Initiative hat; warum sollte der Senat dann auch noch eine Commission ernennen.

Usteri antwortet, daß hier weder von einer Initiative noch von einer eignen Commission des Senats, sondern einzig davon die Rede, daß die Commissarien beider Räte für sich und ohne Dazwischenkunft einer Commission des großen Rathes, die Correspondenz des Archivs und der Bibliothek führen sollen. Zäslin stimmt dieser Meinung bei, zumal die Commission des großen Rathes vermöge der Constitution nicht beständig daurend seyn können.

Der Beschluß wird verworfen.

Craver berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß der die Legitimation des B. Eriszmann, Kantons Bern, enthält. Die Commission ist in ihren Meinungen getheilt; die Majorität rath zur Annahme, weil sie keine rückwirkende Kraft, und auch keinen richterlichen Spruch mehr in dem Beschlusse findet.

Genhard bezeugt, daß er die Minorität bilde, und zur Verwerfung rath; mit Schmerz vertheidigt er alte Gesetze die die Unschuld drücken; aber um des allgemeinen Wohls willen müssen sie, bis neue vorhanden sind, respektiert werden. Auch gehört die Entscheidung der Sache nicht für die Gesetzgebung, sondern für die richterliche Gewalt.

Meyer v. Arb. glaubt, da selbst die alten Regierungen von harten Gesetzen Dispensation erteilten, so sey kein Grund vorhanden warum wir nicht das nämliche thun dürfen.

Augustini behauptet, es sey ein Grundsatz ewiger Wahrheit, daß wo das Gesetz, daselbst auch die Gerechtigkeit ist; oft schon hat er selbst Tränen geweint über das unglückliche Schicksal unehlicher Kinder; aber nie wird gerechtes Mitleiden ihn zu einem ungesunden Spruch verleiten. Der Beschluß ist dem Ges.

setze zuwieder, und also ungerecht. — Die Resolution erklärt, das Kind sey ehlich; sie legitimirt dasselbe keineswegs. Legitimation geschieht entweder durch eine nachfolgende Ehe, oder durch ein Patent der Hoheit; die erstere macht fähig ohne Testament zu erben; die zweite thut dieses nicht. Die Regierung kann jene erstere Fähigkeit nicht geben; dennoch will die Resolution es thun. Dieser dilemmatische Vernunftschluß ist unwiderstehlich. — Uebrigens behauptet er auch, die im Elfaß vollzogene Ehe der Eltern sey ungültig gewesen; vor 20 Jahren als die königlichen Gesetze noch in Kraft waren, bestund im Elfaß das Gesetz, nach dem bis ins 2te Grad inclusive keine Ehe statt finden durfte. Wäre die Ehe aber auch im Elfaß erlaubt gewesen, so wird sie dadurch noch nicht gerechtfertigt, sonst könnte jeder Bürger, der die Gesetze seines Landes übertreten will, in ein anderes Land gehen, wo dieselben nicht bestehen, jene verletzen, und ungestraft zurückkommen. Er stimmt zur Verwerfung.

Mittelholzer stimmt Augustini bei; er sagt, in seiner Gegend seyen viele unehliche, keine unehrliche Kinder gewesen, jene finden sich überall, diese nirgends, wo Freiheit und Gleichheit herrschen. — Was nun den gegenwärtigen Fall betrifft, so können wir das Urtheil von Bern nicht cassiren. Unehliche Kinder erblich zu erklären, wird die Gesetzgebung nicht gesinat seyn; sie würde dadurch alle Moral über den Haufen werfen. Endlich steht die Resolution mit sich selbst im Widerspruch, wann sie sagt, der Wittsteller soll seine Eltern erben können, während das Erbe des Vaters langst vertheilt ist.

Zäslin findet, da die Resolution das Recht jedes ändern schütze, so sollen wir Humanität im Auge haben, und das unschuldige Kind, die Fehler seiner Eltern nicht büßen lassen; er stimmt zur Annahme.

Woxler findet, daß hier keine rechtmässige Ehe vorhanden war, und verwirft darum den Beschluß.

Lüthy v. Sol. erklärt, es sey um die Frage zu thun, ob Christmann als ehlicher Sohn seiner Eltern angesehen werden könne; um dieses zu entscheiden, muß man wissen, ob eine wahre Ehe vor sich gegangen, und dafür müssen die vorhandenen Gesetze zu Rathe gezogen werden. — Urtheilen nun, ob ein einzelner Fall unter dem Gesetze stehe, heißt richten, und dieses gehört nicht dem Senat zu. — Die Resolution erklärt den Sohn ehlich, und schützt aber zugleich alle von einem dritten bisdahin gesetzlich erworbenen Rechte. Was heißt diese Ausnahme? Sobald die Ehe nichtig erklärt worden, so hatten die Verwandten von Vater und Mutter ausschließlich dem Sohne, das Recht zu erben erhalten, und dieser konnte keinen Pfennig fordern. — Im alten Athen war es erlaubt, seine eigne Schwester zu heirathen; gesetzt nun, der Christmann hatte in einem Land wo eine solche Heirath als Blutschande angesehen wird, Erlaubniß dazu gefodert; sie wäre ihm mit Abscheu

verweigert worden; er wäre nach Athen gegangen, und hätte die Heirath vollzogen; der Sohn einer solchen Ehe wäre in sein väterliches Land zurückgekommen, und hätte gesagt, ich bin ehlich und verlange zu erben, die Gesetze von Athen verstatteten meinem Vater die Heirath mit seiner Schwester; — zweifelsohne würde man ihm geantwortet haben, so gehe nach Athen und erbe daselbst. — Die Ehe ist ein Civilcontract mit dem Staat gewisse Vortheile verbindend. — Man spricht von Humanität und Menschenliebe, aber ich bitte diese nicht nur auf den unehlichen Sohn, sondern auch auf die unschuldigen Verwandten auszudehnen. Es ist ein gefährlicher Grundsatz, wenn die Regierung die Glückseligkeit jedes einzelnen befördern zu wollen, sich zur Maxime macht, das kann und soll sie nicht; aber wann sie jeden bei seinen Rechten schützt, und stete Gerechtigkeit übt, dann wird dadurch auch jeder seine Glückseligkeit von selbst finden. — Er verwirft den Beschluß.

Schneider stimmt mit vollem Herzen den gesetzlichen und religiösen Grundsätzen die Lüthi geäußert hat, bei, und wundert sich über den Fechtsinn der Majorität der Commission. Wir sind hier um allgemeine auf Gerechtigkeit gegründete Gesetze zu machen, und nicht Gesetze für einzelne Particularen. Er verwirft den Beschluß mit großer Verachtung.

Crauer behauptet, es sey hier nicht um Recht, sondern um ein grausames altes Bernergesetz zu thun, und man könne auch durch allzugespitzte Gerechtigkeit, grausam seyn.

Kubli rath froh zur Annahme, denn das Chorgesicht von Bern bezeugt, daß über den Stand des Kindes noch nicht sey abgesprochen worden; bisdahin konnte man ihm also auch nicht sagen, es sey unehlich. Sollte die neue Regierung es nun dazu machen wollen.

Barras wiederholt seine frühern Gründe gegen den Beschluß.

Bodmer bezeugt, Lüthi habe so gründlich geredet, daß man nichts dagegen haben könne, wenn man die Sache nach dem Gesetz betrachtet; was er selbst aber dagegen hat, ist aus dem Evangelium genommen. Es fallen ihm nämlich die Worte ein: die Ehe ist ehlich bei allen. — In einer unsrer gegenwärtigen ähnlichen gelehrten Discussion über die Strafe eines Ehebruchs, sagte einst der Stifter unsrer Religion: Wer ohne Sünde ist, der hebe den ersten Stein auf — und alle giengen dahin; er nimmt den Beschluß an.

Der Beschluß wird mit großer Stimmenmehrheit verworfen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen Beschluß an, der das Direktorium bevollmächtigt einige dem Kloster Mariastein Kantons Solothurn, zustehende Domainen zu verkaufen. —